

14.06.95**AS - U - Wi****Allgemeine****Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten
Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes****A. Zielsetzung**

Die auf Artikel 100a des EG-Vertrages gestützten Richtlinien des Rates sehen vor, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß einerseits die von den Richtlinien erfaßten Gegenstände nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen. Andererseits darf der freie Verkehr richtlinienkonformer Erzeugnisse nicht behindert werden (harmonisierter Bereich). Es handelt sich u.a. um Maschinen, Gasverbrauchseinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen und andere Gegenstände, die in Deutschland unter das Gerätesicherheitsgesetz fallen.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Richtlinien sollen die zuständigen Verwaltungsbehörden davon ausgehen, daß die Anforderungen der Richtlinien erfüllt sind, wenn die Gegenstände vollständig den harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Soweit keine harmonisierten europäischen Normen vorliegen, sollen die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Richtlinien bekanntgemachten Normen und Spezifikationen als Maßstab herangezogen werden. Für den nichtharmonisierten Bereich bleiben die alten Regelungen bestehen.

B. Lösung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz ist als Folge der Änderungen des Gerätesicherheitsgesetzes und zur einheitlichen Durchführung der auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen neu zu fassen. So ist sicherzustellen, daß das innerstaatliche Verwaltungshandeln den Erfordernissen der Richtlinien entsprechend gestaltet wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehene Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Mehrkosten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß den Ländern Mehrkosten entstehen, da sich aus der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Veränderungen der bereits bestehenden Exekutivaufgaben ergeben. Auch für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen oder Entlastungen. Insofern sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

14.06.95

AS - U - Wi

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten
Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. Juni 1995

031 (311) - 805 00 - Ge 75/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

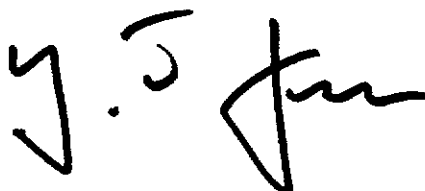
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Zweiten Abschnitts des Gerätesicherheits-
gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [unintelligible]', located at the bottom of the page.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Zweiten Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes**

vom

Nach § 10 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Ermessen

(1) Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 oder § 7 des Gesetzes zu treffen sind, wenn sie eine Mitteilung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes

1. von der Bundesregierung,
2. von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde,
3. von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. von Behörden oder Beamten des Polizeidienstes,
5. von einer anderen, auch ausländischen Behörde,
6. von einer zugelassenen Stelle,
7. von einer anderen mit Fragen des Gefahrenschutzes im Sinne des § 3 des Gesetzes befaßten Stelle (z.B. der Stiftung Warentest oder dem Betriebsrat eines das Arbeitsmittel verwendenden Betriebes) oder
8. vom Verwender

erhält. Die unter Nummer 2 genannten Behörden sollen sich für derartige Mitteilungen der im Anhang abgedruckten Formulare bedienen.

(2) Im übrigen führt die zuständige Behörde nur Stichproben-Kontrollen durch

1. bei technischen Arbeitsmitteln, die von einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfaßt werden und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind;
2. bei technischen Arbeitsmitteln, die nicht von einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfaßt werden und mit einem GS-Zeichen oder einem anderen Zeichen, das die in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, versehen sind.

(3) Ist von der zugelassenen Stelle nur hinsichtlich eines Teiles oder einer Funktion eines technischen Arbeitsmittels eine Prüfbescheinigung ausgestellt oder ein Konformitätszeichen zuerkannt worden, gilt Absatz 2 nur für diesen Teil.

§ 2 Prüfung

(1) Bei einem technischen Arbeitsmittel, das von einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfaßt wird, erstreckt sich die Prüfung auf die dort genannten sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen des Inverkehrbringens. Dabei geht die zuständige Behörde davon aus, daß die sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten sind, wenn das technische Arbeitsmittel vollständig den harmonisierten europäischen Normen entspricht.

(2) Soweit keine einschlägigen harmonisierten europäischen Normen vorliegen, sind die nationalen Normen und Spezifikationen heranzuziehen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe einer Richtlinie bekannt gemacht worden sind.

(3) Bei einem technischen Arbeitsmittel, das nicht von einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfaßt wird, erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der

1. allgemein anerkannten Regeln der Technik, die dem Gefahrenschutz im Sinne des § 3 des Gesetzes dienen, insbesondere der technischen Regeln oder der Regeln der Sicherheitstechnik im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Verwaltungsvorschrift,
2. staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere der aufgrund der §§ 120e und 139h der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften und
3. Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Weicht das technische Arbeitsmittel in seiner Beschaffenheit von diesen dem Gefahrenschutz dienenden Regeln und Vorschriften ab, so ist zu prüfen, ob die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich bei dem technischen Arbeitsmittel um eine Sonderanfertigung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes handelt.

(4) Die zuständige Behörde hat außerdem festzustellen,

1. ob, wenn bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung des technischen Arbeitsmittels zu verhüten sind, hierauf ausreichend hingewiesen ist,
2. ob, wenn nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes eine Gebrauchsanweisung zum technischen Arbeitsmittel mitzuliefern ist, in dieser die Regeln zur Beachtung aufgeführt sind, durch die bestimmte Gefahren bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung des technischen Arbeitsmittels zu verhüten sind. Dabei ist darauf zu achten, daß auch bei einem eingeführten technischen Arbeitsmittel die Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache abgefaßt sein muß.

(5) Gefahren für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 3 des Gesetzes können sich auch aus Lärm, Luftverunreinigung, Hitzeentwicklung oder aus einer sonstigen Belastung bei der Verwendung des technischen Arbeitsmittels ergeben.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(1) Die zuständige Behörde hat bei einer Prüfung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 davon auszugehen, daß es sich bei den von den nachgenannten Organisationen aufgestellten technischen Regeln, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bezeichnet, um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt:

1. DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,
2. Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.,
3. DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die von Normungsorganisationen anderer Staaten oder zwischenstaatlichen Normungsorganisationen aufgestellten, den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechenden technischen Regeln, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bezeichnet.

§ 4

Regeln der Sicherheitstechnik

(1) Die zuständige Behörde hat bei einer Prüfung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 die von den nachgenannten Organisationen aufgestellten Regeln der Sicherheitstechnik heranzuziehen, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bezeichnet:

1. Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (BG-Regeln),
Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter
 - der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.,
 - des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.,
 - des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V.
3. Regeln der Sicherheitstechnik (Richtlinien, Leitsätze, Merkblätter) des Vereines Deutscher Ingenieure und des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

(2) Absatz 1 gilt für Regeln der Sicherheitstechnik anderer Organisationen, soweit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt auf diese Regeln der Sicherheitstechnik unter Bezeichnung der Organisation verweist.

§ 5

Ermittlungen

(1) Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage zu beurteilen, ob das technische Arbeitsmittel den in § 2 genannten Voraussetzungen entspricht, so hat sie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom Hersteller, Einführer oder von demjenigen, der das technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringt oder ausstellt, die für die Beurteilung erforderlichen Auskünfte oder sonstige Unterstützung zu verlangen. Reichen die Auskünfte und sonstige Unterstützung für die Beurteilung nicht aus, so soll sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes anordnen, daß der Hersteller oder Einführer das technische Arbeitsmittel von einem möglichst im gegenseitigen

Einvernehmen bestellten Sachverständigen überprüfen läßt und ihr das Gutachten zur Verfügung stellt.

(2) Proben sind herauszugeben, sobald sie für die Prüfung entbehrlich sind.

§ 6

Entscheidung

(1) Hat die zuständige Behörde festgestellt, daß ein technisches Arbeitsmittel zu beanstanden ist, so hat sie zunächst zu prüfen, ob die Verantwortlichen eigene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen haben und ob diese Maßnahmen ausreichend sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes). Ist dies nicht der Fall, trifft sie die nach § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen. Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, insbesondere einer Untersagungsverfügung, ist zu prüfen, ob der gewünschte Zweck auch durch ein Mittel erreicht werden kann, das den Adressaten weniger beeinträchtigt.

(2) Die zuständige Behörde hat ferner darüber zu entscheiden, ob nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes anzuordnen ist. Sie hat die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn infolge des festgestellten Mangels des technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und weitere Unfälle zu besorgen sind.

§ 7

Mitteilungspflichten

(1) Verwaltungsakte mit Maßnahmen nach § 6 Abs. 1, insbesondere Untersagungsverfügungen und Bußgeldentscheidungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes, sind der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Kopie zu übersenden. Im Hinblick auf die den Europäischen Gemeinschaften gegenüber bestehenden Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes) müssen Entscheidungen, denen

1. die Nichteinhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
2. die mangelhafte Anwendung harmonisierter europäischer Normen oder
3. eine mangelhafte harmonisierte europäische Norm zugrunde liegt, dies eindeutig erkennen lassen.

(2) Sind die zuständigen Behörden über Mitteilungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet worden, ist das Ergebnis einer hierauf nach § 1 Abs. 1 durchgeführten Prüfung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz mitzuteilen.

§ 8

Widerruf der Akkreditierung

Die Akkreditierung einer zugelassenen Stelle ist zu widerrufen, wenn die Stelle die in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes genannten allgemeinen Anforderungen oder die in einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes genannten besonderen Anforderungen nicht mehr erfüllt und die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 205 vom 3. November 1970), zuletzt geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1992 (BAnz. Nr. 152 vom 18. August 1992), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

A N H A N G

(zu § 1 Abs. 1)

GAA-Kopf

Aktenzeichen _____ Bearbeiter _____ Telefon _____ Fax _____ Datum _____

An

Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes
Mängelbericht

Verteiler:

☐
☐
☐
☐

Datum _____

Unterschrift _____

1. Mängelerfassung bei ☐ Hersteller ☐ Aussteller ☐ Agent ☐ berufl. Verwender
☐ Einführer ☐ Händler ☐ Vermittler ☐ privater

Name, Anschrift _____

Ausstellung, Name, Ort _____

gesprächen mit _____ am _____

2. ☐ Hersteller ☐ Einführer ☐ sonst. Bezugsquellen

Name, Anschrift _____

3. techn. Bezeichnung _____
Arbeits- Warenz./Marke _____
mittel Typ/Modell/Bauj. _____
Beschreibung
(Material, Farbe,
Abmessung, Verpackung) _____

Ursprungsland _____

4. Zertifizierung: Konformitätserklärung vorhanden ☐ ja ☐ nein ☐ mangelh. ☐ entf.
☐ CE-Kennzeichnung nach GSGV ☐ ja ☐ nein ☐ entf. ☐ GS-Zeichen Nr. _____
Zertifizierung vorgeschrieben ☐ ja ☐ nein; durchgeführt ☐ ja ☐ nein
Zertifizierungsstelle _____ Kenn-Nr. _____

5. Bisher veranlaßte Maßnahmen: Verbot des ☐ Inverkehrbringens ☐ Ausstellens
☐ Inbetriebnahme durch
☐ Besprechung ☐ Schreiben ☐ Anordnung ☐ Rückruf ☐ hoheitl. Warnung ☐ Sicherstellg.

6. ☐ Probe entnommen ☐ Prüfung angeordnet, Ergebnis ☐ liegt bei ☐ wird nachger.

7. Anlaß des Tätigwerdens _____

8. Rückantwort erbeten ☐ wegen eigener formeller Maßnahmen ☐ _____

9. Mängelbeschreibung mit Angabe der verletzten Vorschriften (Nr. des Anhangs der EG-Richtl., Norm), der daraus entstehenden Gefahr, bei Unfällen kurzer Unfallbericht (ggf. Beiblatt)

Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes (§ 6 Abs. 3 GSG)

Unterrichtung über:

oder über:

() Maßnahme nach Produktsicherheitsrichtlinie
92/59/EWG) sog. EG-Schnellinformationsverfahren
Meldung ___ nach Art. 7 ___ nach Art. 8

() Schutzmaßnahme nach Harmonisierungsrichtlinien
sog. - EG-Schutzklauselverfahren -

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
Gruppe 2.1
Postfach 17 02 02

Datum:

44061 Dortmund

Telefax: 02 31/9 07 14 54

MITTEILENDE BEHÖRDE

01. Gewerbeaufsichtsamt:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Bearbeiter:

TECHNISCHES ARBEITSMITTEL

02. Angaben zur Identifizierung

Bezeichnung:

Warenzeichen:

Typ/Modell-Nr.:

Energieversorgung:

Beschreibung:

(Material, Maße, Verpackung, Foto)

03. Mitteilung nach dem Schutzklauselverfahren

1. GSGV; 73/23/EWG ()

SpielzV; 88/378/EWG ()

6. GSGV; 90/488/EWG ()

7. GSGV; 90/396/EWG ()

8. GSGV; 89/686/EWG ()

9. GSGV; 89/392/EWG ()

.. GSGV; ../.../EWG ()

.. GSGV; ../.../EWG ()

.. GSGV; ../.../EWG ()

ADRESSAT DER MASSNAHME

04. Hersteller ()

Bevollmächtigter des Herstellers ()

Einführer ()

Händler ()

Verwender

()

sonstiger Adressat ()

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Staat:

05. Falls Hersteller nicht Adressat

der Maßnahme ist, Name und Sitz

des Herstellers:

Staaten, in denen Arbeitsmittel

außerdem in Verkehr gebracht

werden:

MÄNGEL

06. Kurze Beschreibung, Art und Umfang
der Hauptgefahren und -risiken, die
vom Arbeitsmittel ausgehen:

08. Unfälle nein () ja ()

08. Nichterfüllung der grundlegenden
Sicherheits- und Gesundheitsan-
forderungen: nein () ja () welche

09. Mangelhafte Anwendung
harmonisierter Normen
oder nationaler Normen und
technischer Spezifikationen: nein () ja () welche

10. Mangel in harmonisierten Normen:

11. CE-Kennzeichnung: nein () ja () falsche ()

12. Anbringung der CE-Kennzeichnung an
nicht den Anforderungen entspre-
chenden technischen Arbeitsmitteln: nein () ja ()

13. Beteiligung einer Zert.-Stelle: zugelassene Stelle () gemeldete/notifizierte Stelle ()
Zertifizierung: vorgeschriebenen () freiwillig ()

ANGABEN ZU GETROFFENEN MASSNAHMEN

14. Art der Maßnahme: Datum: _____
Untersagungsverfügung () Rückrufaktion () Sicherstellung ()
Hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit () _____ ()

15. Ziel und Dauer der Maßnahme:
gegen Inverkehrbringen () gegen Ausstellen () gegen Inbetriebnahme ()
Sonstige () _____ Befristung nein () ja () _____ (Monate)

16. Ursache der Maßnahme:
Mängelhinweis einer anderen Behörde () _____
Mitteilung der EG-Kommission () Not.-Nr.: _____
Mitteilung aus einem Mitgliedstaat () _____ Eigeninitiative ()
Sonstige () _____

17. Rechtsfähigkeit der Maßnahme
Anordnung der sofortigen Vollziehung nein () ja () rechtsbeständig nein () ja ()
Rechtsmittel eingelegt nein () ja () Widerspruch () Klage ()
Anordnung der Überprüfung durch Sachverständigen () gemeldete/notifizierte Stelle ()
zugelassene Stelle ()
Veröffentlichung der BAU ()

Begründung:

A. Allgemeines

1. Das Gerätesicherheitsgesetz legt fest, daß nur technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, die bestimmten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Technische Arbeitsmittel sind insbesondere Arbeitsgeräte und -maschinen, aber auch Heiz-, Haushalts- und Sportgeräte sowie Spielzeug.

Die Beschaffenheitsanforderungen an technische Arbeitsmittel sind in weiten Bereichen durch Richtlinien nach Artikel 100a des EG-Vertrages harmonisiert worden. Um die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Richtlinien auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes zu verbessern, wurde dieses Gesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) umfassend novelliert und am 23. Oktober 1992 in einer Neufassung bekanntgemacht (BGBl. I S. 1793). Die vorliegende neue allgemeine Verwaltungsvorschrift soll die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 205 vom 3. November 1970), zuletzt geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1992 (BAnz. Nr. 152 vom 18. August 1992) in einer an die Neufassung des Gesetzes angepaßten Form ersetzen.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift betrifft, entsprechend der Ermächtigung in § 10, den Zweiten Abschnitt des Gesetzes, also das Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln. Die besonderen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen (Dritter Abschnitt des Gesetzes), die Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen und die hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

2. Nach der Harmonisierungskonzeption der Europäischen Gemeinschaften haben die Mitgliedstaaten einerseits die freie Vermarktung von Erzeugnissen zu gestatten, für die die Inverkehrbringer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie erklären. Sie sind jedoch andererseits verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Erzeugnisse, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr droht, nicht in den Verkehr gebracht werden, das Inverkehrbringen rückgängig gemacht oder der freie Verkehr verboten oder beschränkt wird. Ihre Behörden müssen auch tätig werden können, wenn zu Recht Maßnahmen gegen die Vermarktung eines Erzeugnisses in einem Mitgliedstaat getroffen werden. Diese Konzeption schließt einerseits systematische Marktkontrollen aus - normalerweise werden Stichproben kontrolliert - andererseits muß sowohl das erstmalige als auch jedes weitere Inverkehrbringen eines Erzeugnisses unterbunden werden können.

Nach wie vor müssen die Behörden nicht harmonisierte technische Arbeitsmittel insbesondere überprüfen, wenn sie einschlägige Hinweise von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der Unfallversicherung erhalten (§ 5 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz). Die Behörden sollen von Prüfungen absehen bei technischen Arbeitsmitteln, für die eine Prüfstelle eine Prüfbescheinigung ausgestellt oder ein Prüfzeichen zuerkannt hat. Die Bestimmung ist für den harmonisierten Bereich entsprechend der Umsetzung der einzelnen EG-Richtlinien jeweils um die darin geregelten Übereinstimmungserklärungen, -zeichen oder -bescheinigungen zu ergänzen.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen (formalen) Voraussetzungen des Inverkehrbringens ergeben sich für den harmonisierten Bereich aus den aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei den von diesen Rechtsverordnungen erfaßten Erzeugnissen haben die in anderen nationalen Regelungen festgelegten Anforderungen - anders als im nicht harmonisierten Bereich - keine das Sicherheitsniveau verbindlich bestimmende Funktion.

Die Einschränkungen des behördlichen Ermessens und die behördlichen Maßnahmen (Durchführung des Gesetzes) sind im Gesetz selbst EG-konform so gestaltet, daß sie sich im Grundsatz unmittelbar daraus ergeben. Gleichwohl ist die Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die neue Rechtslage geboten.

Die Vorgaben für das Tätigwerden der Behörden werden erweitert um Hinweise aus einem Mitgliedstaat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und um Stichprobenkontrollen.

Die in der zur Zeit geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Spezialbestimmungen (z.B. § 3 Abs. 3 bis 6, § 6 Abs. 4 bis 8) zur Durchführung der Verordnungen, mit

denen bereits EG-Richtlinien umgesetzt waren, können entfallen. Die Regelungen werden in allgemeiner Form zusammengefaßt.

§ 6 der geltenden Fassung entfällt. Der Inhalt von Absatz 1 (Wirkung des GS-Zeichens) ist in modifizierter Form in § 1 Abs. 2 Nr. 2 eingegangen. Absatz 2 (Prüfstellenkategorien) entfällt, weil die Akkreditierung der Prüfstellen als Exekutivaufgabe in die Länderkompetenz übergegangen ist.

3. Bei der Durchführung von Maßnahmen ergeben sich für die Behörden aus dem EG-Recht folgende Grundsätze:
- Stellt die zuständige Behörde fest, daß infolge sicherheitstechnischer Mängel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter besteht, muß sie für eine Beseitigung der Gefahr sorgen. Die Art und Weise ihres Vorgehens bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - Bei formalen Mängeln ist die Behörde in ihrer Entscheidung, ob und wie sie einschreitet, grundsätzlich frei. Eine Untersagungsverfügung ist jedoch nur zulässig, wenn andere Mittel für eine Abhilfe nicht ausreichen.
 - Eigene Maßnahmen der Verantwortlichen haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen. Maßnahmen gegen Händler sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsverfahren, die durch EG-Richtlinien für Maßnahmen gegen technische Arbeitsmittel vorgeschrieben sind, ist der Bund einzuschalten. Er vertritt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Europäischen Gemeinschaften. Die jeweiligen Mitteilungen über Maßnahmen der Vollzugsbehörden an die Dienststellen der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften obliegen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, ebenso die Unterrichtung der Vollzugsbehörden über die Ergebnisse der Gemeinschaftsverfahren.

Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehene Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Mehrkosten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß den Ländern Mehrkosten entstehen, da sich aus der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Veränderungen der bereits bestehenden Exekutivaufgaben ergeben.

Auch für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen oder Entlastungen. Insofern sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1

Satz 1 entspricht im wesentlichen - mit einigen redaktionellen Änderungen - dem § 1 Abs. 1 alter Fassung (a.F.). Mit Blick auf die Entwicklung des Welthandels und die fortschreitende Integration der europäischen Staaten werden in Nummer 1 Mitteilungen der Bundesregierung (Schnellinformationssystem, Schutzklauselverfahren) sowie ausländischer Behörden (Nummer 5) ausdrücklich erwähnt. Außerdem werden Informationen von zugelassenen Stellen besonders hervorgehoben (Nummer 6). Aufgrund der diesen Stellen durch EG-Richtlinien - bzw. durch Verordnungen, die diese Richtlinien umsetzen - zugewiesenen Aufgaben wird ihren Erfahrungen besondere Bedeutung beigemessen.

Satz 2 trägt einem Wunsch der Exekutivbehörden nach einer Formalisierung der Mitteilungen Rechnung. Allerdings können damit nur die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden verpflichtet werden.

Zu § 1 Abs. 2

Diese Vorschrift reduziert das Ermessen der Behörde. Die CE-Kennzeichnung (Nummer 1) soll einen gewissen Vertrauensschutz haben. Systematische - z.B. flächendeckende - Kontrollen von technischen Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung entsprechen nicht dem Gemeinschaftsrecht. Andererseits sind Stichproben erforderlich, da nicht auszuschließen ist, daß technische Arbeitsmittel fälschlich mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

Das aufgrund einer freiwilligen Baumusterprüfung aufgebrachte GS-Zeichen sowie andere Zeichen, die unter derselben Voraussetzung aufgebracht werden (Nummer 2), sollen den gleichen Vertrauensschutz haben wie die CE-Kennzeichnung. Diese Regelung löst § 6 Abs. 1 a.F. ab.

Zu § 1 Abs. 3

Die hier formulierte Einschränkung dient der Klarstellung für das Vorgehen nach Absatz 2.

Zu § 2 Abs. 1

Durch Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes werden EG-Richtlinien umgesetzt, die auf Artikel 100a des EG-Vertrages gestützt sind. Diese Richtlinien dienen der "totalen Harmonisierung". Das heißt: Die Mitgliedstaaten müssen einerseits fordern und sicherstellen, daß die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen der Richtlinien eingehalten sind, andererseits dürfen sie für den freien Warenverkehr keine über die Richtlinien hinausgehenden Bedingungen oder Anforderungen stellen. Dem trägt Satz 1 Rechnung.

In Satz 2 wird entsprechend einem der Grundgedanken der "Neuen Konzeption" von 1985, der sich auch in den entsprechenden Richtlinien (z.B. Artikel 5 Abs. 2 der "Maschinenrichtlinie" 89/392/EWG) wiederfindet, die Vermutung festgelegt, daß technische Arbeitsmittel, die den harmonisierten Normen entsprechen, den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Zu § 2 Abs. 2

Mit Blick auf die zeitliche Lücke zwischen Erlass der EG-Richtlinien und der Verabschiedung harmonisierter europäischer Normen ist in manchen EG-Richtlinien (so z.B. in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Maschinenrichtlinie) die Möglichkeit vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die technischen Regeln bekanntmachen, bei deren Einhaltung sie die erforderliche Sicherheit als gegeben ansehen. § 2 Abs. 2 dehnt die in § 2 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Vermutung auf solche Regeln aus.

Zu § 2 Abs. 3

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 1 und 3 a.F. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.F. findet sich in modifizierter - der neuen Rechtslage angepaßter - Fassung in § 2 Abs. 1.

Zu § 2 Abs. 4 und 5

Die Bestimmungen entsprechen § 2 Abs. 2 und 4 a.F.

Zu § 3

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 3 Abs. 1 und 2 a.F.

Die speziell für die Durchführung der Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz formulierten Absätze 3 ff. a.F. sind nunmehr durch § 2 Abs. 1 mit abgedeckt und daher entbehrlich.

Zu § 4

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 4 a.F.

Zu § 5 Abs. 1

Die Bestimmung entspricht dem § 5 a.F.

Zu § 5 Abs. 2

Hier handelt es sich um eine Klarstellung, die sich aufgrund langjähriger Erfahrung der Exekutivbehörden als notwendig erwiesen hat.

Zu § 6 Abs. 1

Entsprechend den Vorgaben aus den einschlägigen EG-Richtlinien, die in § 5 Gerätesicherheitsgesetz ihren Niederschlag gefunden haben, ist eine Abstufung der Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens unsicherer technischer Arbeitsmittel vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Ausformulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 6 Abs. 2

Diese Bestimmung gibt den Behörden einen praktikablen Maßstab für die Entscheidung über die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten. Sie entspricht § 7 Abs. 3 a.F.

Zu § 7 Abs. 1

Die hier aufgeführten Mitteilungspflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der einschlägigen EG-Richtlinien. Sie dienen vor allem dazu, die Wirksamkeit der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und der harmonisierten europäischen Normen zu überprüfen.

Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 stellt sicher, daß die Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und anderen Mitgliedstaaten über das Ergebnis von Prüfungen Auskunft geben kann, die aufgrund eines Hinweises eines Mitgliedstaates oder der Kommission durchgeführt worden sind.

Zu § 8

Die Richtlinien (z.B. Artikel 9 Abs. 3 der Maschinenrichtlinie) verpflichten den Mitgliedstaat, der eine Stelle gemeldet hat, seine Meldung zurückzuziehen, wenn er feststellt, daß die Stelle die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nicht mehr erfüllt. Demzufolge bindet § 8 das Ermessen der Behörde für den Fall, daß die Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der zur Zeit geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

22.09.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten
Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind eingangs nach den Worten "zuständige Behörde hat" und in Absatz 2 nach den Worten "zuständige Behörde" jeweils die Worte "im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht" einzufügen.

Begründung:

Im Gerätesicherheitsgesetz werden den "zuständigen Behörden" spezielle Pflichten und Befugnisse - insbesondere in den §§ 5 und 6 für die Durchführung von Maßnahmen - auferlegt.

Hierbei wird aber nicht deutlich, daß die zuständige Behörde generell hinsichtlich des Inverkehrbringens und Ausstellens von technischen Arbeitsmitteln auch "Aufsichtsbehörde" ist.

Daher muß zur Klarstellung zumindest in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf diese Aufsichtsfunktion hingewiesen werden.

2. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Bei der Ermittlung, ob Gefahren für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 3 des Gesetzes bestehen, sind auch Lärm, Luftverunreinigungen, Hitzeentwicklung oder sonstige Belastungen, die sich bei der Verwendung des technischen Arbeitsmittels ergeben, zu berücksichtigen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der zuständigen Behörde muß vorgegeben werden, daß diese Belastungen berücksichtigt werden müssen.

3. Zu § 7 Abs. 3 - neu -

In § 7 ist nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Stellt sich bei Stichproben-Kontrollen nach § 1 Abs. 2 heraus, daß technische Arbeitsmittel, die

- ein GS-Zeichen gemäß § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes oder
- eine CE-Kennzeichnung gemäß einer Verordnung nach § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes tragen und im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens eine zugelassene Stelle beteiligt war,

nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen und schwere Mängel aufweisen, ist auch die nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes zuständige Landesbehörde (Akkreditierungsstelle) unter Verwendung des Vordruckes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (Anhang) zu unterrichten."

Begründung:

Nach § 8 ist die Akkreditierung einer zugelassenen Stelle zu widerrufen, wenn die Stelle die im Gerätesicherheitsgesetz genannten besonderen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt. Die Akkreditierungsstelle kann ihre Aufgabe nur ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie über schwere Mängel an jedem Arbeitsmittel unterrichtet wird, bei dessen Konformitätsbewertung zugelassene Stellen beteiligt sind oder waren.

Schwere Mängel liegen dann vor, wenn von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter ausgeht.

4. Zum Anhang (zu § 1 Abs. 1) Zeile 1

Im Anhang (zu § 1 Abs. 1) ist in Zeile 1 das Wort "GAA-Kopf" durch die Worte "Briefkopf der zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Als Folge

ist auf Seite 2 des Anhangs (Seite 8 der Vorlage) in Nummer 01 das Wort "Gewerbeaufsichtsamt" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Welche Behörde letztendlich für den Vollzug der Forderungen, die sich aus dem GSG ergeben, jeweils zuständig ist, hat in der Entscheidung der Länder zu verbleiben.